

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 05.10.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Beschluss-Nr. 398/V vom 21.03.2018
Halteverbot in der Wasgenstraße auf Höhe des ALDI-
Marktes
Drucksache-Nr. 0698/V
- 2. Berichterstatter/in:** Frau Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der
Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage
zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die
Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** /
- 7. Auswirkungen auf eine
nachhaltige Entwicklung:** /
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** /

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 398/V vom 21.03.2018
Halteverbot in der Wasgenstraße auf Höhe des ALDI-Marktes
Drucksachen-Nr. 0698/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 21.03.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, das Halteverbot auf der Höhe des ALDI-Marktes auszuweiten, um die Einfahrt zum Studentenhof mit einzubeziehen.“

Hierzu wird berichtet:

Die tatbestandlichen Voraussetzungen aus § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) für eine Erweiterung der vorhandenen Halteverbotsstrecke im Bereich der Wasgenstraße Höhe ALDI-Markt liegen nicht vor.

Örtliche Anordnungen von Verkehrszeichen können nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der StVO gewährleisten im vorliegenden Fall einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf. Gemessen daran besteht kein Anspruch darauf, dass neben der Grundstückszufahrt ein Halteverbot eingerichtet wird. Die Einrichtung bzw. Erweiterung der Halteverbotsstrecke ist zur Gefahrenabwehr nicht zwingend erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der StVO hat derjenige, welcher aus einem Grundstück auf die Straße oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren will, sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmenden ausgeschlossen ist, erforderlichen Falls hat sich der Verkehrsteilnehmende einweisen zu lassen. Bei der Ausfahrt aus dem Grundstück des Studentendorfes ist eine weitgehende Einsichtnahme in den Verkehr nach links, insbesondere zur nahegelegenen Lichtsignalanlage der Kreuzung Wasgenstraße/Potsdamer Chaussee möglich. Hierdurch sind unter anderem die Rotphase und die daraus resultierenden Lücken im Fließverkehr ersichtlich.

Dass die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Begegnung von Unfallgefahren im vorliegenden Fall nicht ausreichend wäre, ist nicht ersichtlich.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin